



Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung für die Kreisvolkshochschule Wittenberg vom 24. Juli 2009, beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg am 15. Juni 2009 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 1. August 2009, S. 15 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die kvhs ist eine durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung und arbeitet auf der Basis des Qualitätsmodells LQW (Lernerorientiertes Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen).

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

Die kvhs arbeitet parteipolitisch neutral und auf demokratischer Grundlage.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreisvolkshochschule Wittenberg ist eine öffentliche, gemeinnützige, nicht rechtsfähige Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kreisvolkshochschule ist eine organisatorisch abgegrenzte Einrichtung auf der Fachdienstebene.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beirates“ die Wörter „der Kreisvolkshochschule“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Volkshochschulbeirates“ durch das Wort „Beirates“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreisvolkshochschule Wittenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Kreisvolkshochschule Wittenberg ist die Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
- (3) Die Kreisvolkshochschule Wittenberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kreisvolkshochschule Wittenberg werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der kvhs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Mitglieder kraft Amtes sind:
- der Landrat
 - ein Leiter eines Geschäftsbereiches
 - der Leiter des Bildungszentrums Lindenfeld (BZL)

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der in den Beirat zu entsendenden Kreistagsmitglieder und der zu berufenden Bürger erfolgt in entsprechender Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA; den in den Beirat gewählten Kreistagsmitgliedern soll der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses angehören.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung für die Kreisvolkshochschule Wittenberg tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01. September 2015 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 23.07.2015



Landrat

